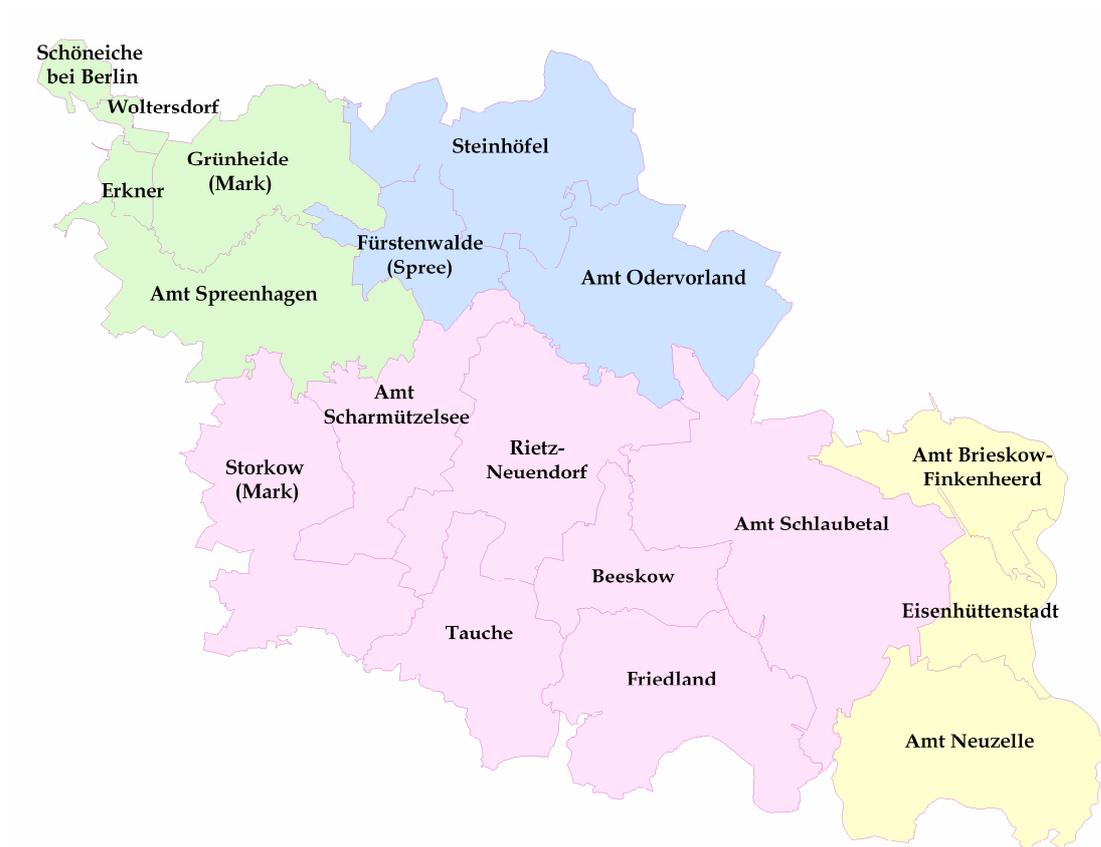


Teilkonzeption

Bereitschaftspflege im Landkreis Oder-Spree



1. Entwicklung der Bereitschaftspflege im Landkreis Oder-Spree	1
2. Definition Bereitschaftspflege	1
3. Rechtliche Einordnung der Bereitschaftspflege	2
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	2
3.2 Abgrenzungen innerhalb der Vollzeitpflege	2
4. Rahmenbedingungen der Bereitschaftspflege.....	3
4.1 Dauer, Belegungskapazität	3
4.2 Voraussetzungen.....	3
4.3 Ausstattung der Bereitschaftspflegestellen.....	3
4.4 Fortbildung.....	4
4.5 Pflegevertrag zur Bereitschaftspflege.....	4
5. Aufgaben der Bereitschaftspflegestelle (BPFST).....	4
5.1 Persönliche Anforderungen an die Pflegepersonen	4
5.2 Leistungsbeschreibung	5
6. Aufgaben der Fachkräfte des Jugendamtes.....	6
6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).....	6
6.2 Amtsvormund / Amtspfleger	6
6.3 Pflegekinderdienst (PKD).....	7
6.4 Zuständigkeiten.....	7
6.5 Zusammenarbeit.....	8
7. Fallverlaufsbeispiel (idealtypisch).....	8
7.1 Aufnahmeverfahren	8
7.2 Hilfeplanverfahren.....	9
7.3 Beendigung.....	9
7.4 Ablauf im Rahmen der Rufbereitschaft.....	10
8. Konzeptionsüberarbeitung und –fortschreibung, Ausblick	10
Anhang.....	11
• Vertrag über die Aufnahme von Kindern in Bereitschaftspflege	
• Vollmacht/Zustimmungserklärung	
• Angaben für die Bereitschaftserklärung	
• Bescheinigung über Aufnahme eines Pflegekindes	
• Dokumentationsbögen für Bereitschaftspflege	

1. Entwicklung der Bereitschaftspflege im Landkreis Oder-Spree

Mit der Einführung des SGB VIII durch das „Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)“ vom 28. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163), stand für die Jugendämter in den neuen Bundesländern die Aufgabe, die Vollzeitpflege als eine Form der Hilfe zur Erziehung zu entwickeln, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgehalten wurde.

Neben dem Aufbau einer qualifizierten Vollzeitpflege wurde eine besondere Form der Betreuung für Kinder in Krisensituationen erforderlich. Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree richtete die Bereitschaftspflege ein.

Zunächst konnte im Jahr 2001 eine Bereitschaftspflegestelle für diese anspruchsvolle Aufgabe in unserem Landkreis gewonnen werden. Mit der steigenden Anzahl von Kinderschutzfällen wurde deutlich, dass das vorhandene Angebot nicht ausreichend war. Im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) des Landes Brandenburg von 1997 wurde bestimmt, dass Kinder unter vier Jahren im Land Brandenburg nicht in schichtdienstbetreuten Einrichtungen untergebracht werden dürfen. In den Empfehlungen des Landesjugendamtes Brandenburg zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII (vom 11.05.2009) wurde formuliert, dass auch eine Betreuung in regulären Wohngruppen mit innewohnenden Erziehern nicht geeignet ist, Kinder, die in einer akuten Krisensituation in Obhut genommen wurden, adäquat zu betreuen.

Für die Sozialarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes ergab sich daher die Aufgabe, das Angebot der Bereitschaftspflege zu erweitern. Aktuell stehen im Landkreis Oder-Spree drei Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung (Stand Februar 2012).

Neben dem Ausbau der Kapazität ist aus unserer Sicht aktuell die Festschreibung und Umsetzung fachlicher Standards in Erweiterung unserer Konzeption zur Vollzeitpflege (Stand Dezember 2006) notwendig. Es gilt das vorhandene Angebot durch die Qualifizierung der Bereitschaftspflegestellen weiter zu entwickeln und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, geeignete Pflegepersonen auch längerfristig für diese Aufgaben zu binden.

Ausgehend von den oben angeführten Überlegungen ist für die Bereitschaftspflege im Landkreis Oder-Spree, unter Einbeziehung der Bereitschaftspflegeeltern, die nachfolgende Konzeption entstanden.

2. Definition Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege gewährleistet die sofortige Aufnahme eines Kindes über Tag und Nacht, aufgrund einer akuten oder chronischen Krisensituation bei geeigneten Pflegepersonen.

Sie bietet eine zeitlich begrenzte Notunterbringung für maximal 8 Wochen an. Die Krisenunterbringung erfolgt in der Regel in Folge einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII als vorläufige sozialpädagogische Schutzmaßnahme ohne vorangegangenes Hilfeplanverfahren.

Die Bereitschaftspflege steht auch für Kinder zur Verfügung, deren Unterbringung in Form einer kurzzeitigen Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII i. V. mit § 33 SGB VIII erforderlich ist oder als Perspektivklärung, im Anschluss an eine Inobhutnahme.

Sie bietet einen familiären Rahmen, in dem die Pflegepersonen auf die spezifischen Bedürfnisse nach Schutz, Geborgenheit und individueller emotionaler Zuwendung des Kindes angemessen und intensiv eingehen. Die Bereitschaftspflege ist vorrangig geeignet für Säuglinge und kleine Kinder von 0 bis unter 4 Jahren.

3. Rechtliche Einordnung der Bereitschaftspflege

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeit im Pflegekinderbereich basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen (vgl. dazu auch Punkt 1 der Konzeption Vollzeitpflege).

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- Grundgesetz (GG)
- Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII)
- Ausführungsgesetz-KJHG Brandenburg (AG KJHG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sozialgesetzbuch Eins (SGB I)
- Sozialgesetzbuch Zehn (SGB X)

Die Bereitschaftspflegestellen im Landkreis Oder- Spree sind eingerichtet, um den Bedarf an kurzfristigen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in akuten Krisen zu decken.

Bereitschaftspflege wird als Betreuung nach einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII des Jugendamtes oder als vorläufige Hilfestellung in Form von Vollzeitpflege gemäß § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII genutzt.

Zwischen den zentralen Gesetzesgrundlagen der Hilfe zur Erziehung und der Inobhutnahme bestehen Unterschiede im Hinblick auf die Rechtsgrundlage, die Ausgangssituation, die Position der Sorgeberechtigten, das Ziel der Maßnahme und die zeitliche Struktur.

3.2 Abgrenzungen innerhalb der Vollzeitpflege

Der Begriff Vollzeitpflege meint eine Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Aus rechtlicher Sicht lassen sich verschiedene Formen der Vollzeitpflege unterscheiden:

- als Adoptionspflege gemäß § 1744 BGB
- im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses gemäß § 44 SGB VIII (erlaubnispflichtige oder nicht erlaubnispflichtige Pflege)
- als Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII
- als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII
- im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII
- als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung wird durch das Jugendamt gewährt.

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“ (§ 33 SGB VIII).

Die Bereitschaftspflegestellen im Landkreis Oder- Spree sind eingerichtet, um den Bedarf an kurzfristigen Unterbringungen bei einer krisenhaften Familiensituation zu decken. Ein Kind kann bis zur Klärung seiner Perspektive, in der Regel maximal acht Wochen, in einer

Bereitschaftspflegestelle untergebracht werden, über Ausnahmen entscheidet der zuständige Teamleiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

4. Rahmenbedingungen der Bereitschaftspflege

4.1 Dauer, Belegungskapazität

Die Unterbringung eines Kindes in der Bereitschaftspflegestelle erfolgt für maximal 8 Wochen. Anerkannte Ausnahmen sind:

- ein offenes gerichtliches Verfahren
- längerer, aber absehbarer Therapie-, Kur-, Haft- und Klinikaufenthalt des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt

Ein Überschreiten des maximalen Belegungszeitraums erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Teamleiter (Allgemeiner Sozialer Dienst). Sie ist im Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

Die Bereitschaftspflegestelle bietet maximal 2 Plätze. Es wird angestrebt, dass ein Platz pro Bereitschaftspflegestelle zur Belegung genutzt wird. Eine Ausnahme bildet die Aufnahme von Geschwisterkindern. In einer Bereitschaftspflegestelle sollen zeitgleich nur Kinder aus der gleichen Familie untergebracht werden.

4.2 Voraussetzungen

Die Bereitschaftspflege wird von überprüften Pflegepersonen (vgl. dazu Konzeption Vollzeitpflege LOS, Punkt 4) geleistet. Sie wird grundsätzlich von zwei Pflegepersonen durchgeführt. Eine der Pflegepersonen ist nicht berufstätig, sie darf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Die Bereitschaftspflegepersonen stehen Tag und Nacht für die Belegung durch das Jugendamt zur Verfügung, mit Ausnahme der nachfolgend benannten Zeiten:

- Jahresurlaub
Die Bereitschaftspflegestellen haben einen Anspruch auf einen Jahresurlaub von sechs Wochen (42 Tage). Der Urlaub ist bis zum 01.11. des Vorjahres beim Jugendamt schriftlich einzureichen.
- belegungsfreie Zeit
Die Bereitschaftspflegestellen haben zusätzlich die Möglichkeit, in Absprache mit dem Jugendamt, nach einer Belegung eine belegungsfreie Zeit in Anspruch zu nehmen, die mit einem Tag pro Belegungswoche anzusetzen ist.

Die Bereitschaftspflegepersonen gewährleisten Mobilität. Ein eigener PKW ist erforderlich. Sie stellen sicher, dass die Aufnahme des Kindes nach der Belegungsanfrage innerhalb von maximal zwei Stunden erfolgen kann.

4.3 Ausstattung der Bereitschaftspflegestellen

Im Haushalt der Bereitschaftspflegestelle steht dem Kind bzw. den Geschwistern ein Zimmer in einer angemessenen Größe mit einem eigenen Bett zur Verfügung. Ausgeschlossen sind Boden-, Keller- oder Durchgangsräume.

Die Bereitschaftspflegestelle ist für die Pflege und Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern mit folgenden Dingen ausgestattet:

- Utensilien zum Baden, Wickeln, Füttern
- Mobiliar (z. B. Hochstuhl, Wickelvorrichtung, Bett)
- Grundausrüstung an Bekleidung in verschiedenen Größen
- Kinderwagen

Um ein sicheres häusliches Umfeld zu gewährleisten, gehören zur Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle:

- Babyphone
- Steckdosensicherungen
- abschließbare Fenstergriffe
- Treppenschutzgitter
- Herdsicherung
- eingezäunte bzw. sicher abgedeckte Teiche oder Pools
- umzäuntes Grundstück
- ein Erste-Hilfe-Kasten
- Autokindersitze entsprechend der aktuellen EU-Norm für die verschiedenen Altersgruppen

Putzmittel und Medikamente sind kindersicher aufzubewahren.

4.4 Fortbildung

Durch regelmäßige Fortbildungsangebote des Jugendamtes werden die Bereitschaftspflegepersonen geschult. Die Teilnahme ist verpflichtend.

In halbjährlichen Arbeitstreffen des Pflegekinderdienstes mit den Bereitschaftspflegestellen werden u. a. zur bedarfsgerechten Planung der Fortbildungsangebote gewünschte Inhalte der Pflegepersonen erhoben. Der Bedarf aus Sicht des Pflegekinderdienstes fließt ebenfalls in die Planung ein.

Die Pflegepersonen verpflichten sich weiterhin, alle zwei Jahre an einem Kurs „Medizinische Notfallversorgung am Kind“ teilzunehmen und dem Jugendamt eine Teilnahmebescheinigung einzureichen.

Zusätzlich zu den Arbeitstreffen kann das Jugendamt Räumlichkeiten für die Bereitschaftspflegestelle zum fachlichen Austausch zur Verfügung stellen.

Für die Fortbildung können die Erziehungs- und Familienberatungsstellen zusätzlich genutzt werden.

4.5 Pflegevertrag zur Bereitschaftspflege

Mit den Pflegeeltern wird ein Pflegevertrag unter Berücksichtigung der Punkte 4.1. bis 4.4. abgeschlossen, in dem Dauer, Beendigung, Rechte und Pflichten der Pflegeeltern, wirtschaftliche Leistungen, Daten- und Versicherungsschutz sowie Fortbildungen verbindlich geregelt sind (siehe Anhang).

5. Aufgaben der Bereitschaftspflegestelle (BPFST)

5.1 Persönliche Anforderungen an die Pflegepersonen

Bei einer Unterbringung eines Kindes in einer Bereitschaftspflegestelle ist immer davon auszugehen, dass sich das Kind in einer Krise oder einer traumatischen Situation befindet.

Anlässe können u. a. Vernachlässigung, Misshandlung des Kindes oder Ausfall eines Elternteils sein. Auf der Seite des Kindes gibt es bei einer Inobhutnahme starke Emotionen, wie z. B. Verzweiflung, Angst, Orientierungslosigkeit und Hilflosigkeit.

Bei einer Kindeswohlgefährdung ist sofort zu handeln, das heißt, dass die Aufnahme des Kindes in eine Bereitschaftspflegestelle unverzüglich und ohne Vorbereitung erfolgt. Pflegeeltern, die sich der Aufgabe der Bereitschaftspflege stellen, müssen deshalb ein hohes Maß an Flexibilität und psychischer Belastbarkeit mitbringen.

Sie müssen sich gut in die Situation eines Kindes einfühlen und auf seine Bedürfnisse nach Schutz, Sicherheit, Geborgenheit und Trost eingehen können. Dazu schaffen sie eine beruhigende Situation und geben dem Kind wertfreie und strukturierte Informationen.

Von Bereitschaftspflegeeltern wird erwartet, dass sie das Kind feinfühlig in seiner Verfassung und seinem Erscheinungsbild beobachten und darauf eingehen können. Sie müssen in der Lage sein, Notsituationen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

Auch auf der Seite der Eltern spielen Emotionen, wie Verzweiflung, Ablehnung, Angst, Wut oder Aggression eine Rolle. Pflegeeltern brauchen ein hohes Maß an Rollensicherheit, Empathie, Frustrationstoleranz, konstruktive Konfliktfähigkeit, Akzeptanz der Eltern und Selbstvertrauen, um eine tragfähige Basis zur Zusammenarbeit zu schaffen.

5.2 Leistungsbeschreibung

Die Aufnahme eines fremden Kindes zu jeder Tages- und Nachtzeit, ohne vorherige Anbahnung, stellt hohe Anforderungen an die Bereitschaftspflegepersonen dar.

Die Bereitschaftspflegestelle bietet einem Kind in einer Krisensituation einen geschützten familiären Rahmen an, pflegt, erzieht und beaufsichtigt es.

Sie stellt alle notwendigen medizinischen Untersuchungen, Therapien und Behandlungen während der Unterbringung des Kindes/ der Kinder sicher.

Die Rechte und Pflichten der Bereitschaftspflegepersonen sind im Pflegevertrag geregelt (siehe Anhang).

Die Bereitschaftspflegestelle ist Beteiligte am Hilfeplanprozess gemäß § 36 SGB VIII und dokumentiert ihre Beobachtungen im Auftrag des Jugendamtes. Sie beschreibt insbesondere die Entwicklung des Kindes und die Kontakte zur Herkunftsfamilie (siehe Anhang).

Sie fördert das Kind in seinem Recht auf Umgangskontakte zu den Eltern und wichtigen Bezugspersonen, soweit es dem Kindeswohl dient.

Entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan können die Umgangskontakte begleitet im Jugendamt, bei einem freien Träger oder unbegleitet in der Bereitschaftspflegestelle stattfinden.

Sie bereitet das Kind auf die Kontakte vor und unterstützt es angemessen nach den Kontakten in seinen Bedürfnissen nach Trost, Zuspruch, Informationen usw.

Die Bereitschaftspflegestelle gewährleistet die Fahrt des Kindes zu den begleiteten Umgangskontakten.

Entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan ermöglicht die Bereitschaftspflegestelle den Besuch des Kindes in seiner bekannten Schule, seinem Hort oder Kindergarten.

In Absprache mit dem Jugendamt unterstützt die Bereitschaftspflegestelle bei der Rückführung zu den Eltern oder der Integration in das neue zukünftige Lebensumfeld. Dabei leitet sie die Personen, die das Kind zukünftig betreuen sollen, im Umgang mit dem Kind an und fördert die Kontakte des Kindes im Rahmen der im Hilfeplan festgelegten Anbahnung.

Die Bereitschaftspflegestelle bereitet die Verabschiedung des Kindes durch Rituale in der Pflegestelle vor, damit sich das Kind gut auf die neue Lebenssituation einlassen kann. Bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als vier Wochen erhält das Kind auch ein Fotoalbum für die Biografiearbeit.

Die Bereitschaftspflegestelle arbeitet während der Unterbringung des Kindes mit Institutionen, wie z. B. Jugendamt, Gericht, Gesundheitsamt, Schule, Kindergarten unter Beachtung des Datenschutzes zusammen.

6. Aufgaben der Fachkräfte des Jugendamtes

6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Dem Allgemeinen Sozialen Dienst obliegt die Aufgabe, den Hilfebedarf aus Sicht aller Beteiligten zu ermitteln und die notwendige Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter der Berücksichtigung von Notwendigkeit, Angemessenheit, Geeignetheit und Wunsch- und Wahlrecht zu bewilligen. Dabei soll sich die Hilfe an den Ressourcen der Familien und ihrem sozialen Umfeld orientieren.

Aufgabe der Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst ist es, neben der Unterstützung der Wahrnehmung der eigenen Erziehungsverantwortung von Eltern, den Schutzauftrag des staatlichen Wächteramtes für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Dies bedeutet, den Personensorgeberechtigten Hilfe zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung anzubieten oder bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz das Kind/ den Jugendlichen in Obhut zunehmen, in Bereitschaftspflegestellen oder Notdiensten unterzubringen und das Familiengericht anzurufen (vgl. Gesamtkonzeption des Allgemeinen Sozialen Dienst LOS).

Die Verantwortung für die fachliche Entscheidung der Hilfestellung, dem damit verbundenen Verwaltungsakt, die Führung des sich anschließenden Hilfeplanprozesses und die Perspektivklärung obliegt dem fallzuständigen Sozialarbeiter (vgl. Gesamtkonzeption des Allgemeinen Sozialen Dienst LOS).

6.2 Amtsvormund/ Amtspfleger

Die Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft tritt kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Familiengerichtes ein. Zentrale Aufgabe des Amtsvormundes/ Amtspflegers ist die Wahrnehmung der Interessen der Kinder, wobei der Schutz der Kinder, die strategische Verantwortung und die rechtliche Vertretung im Mittelpunkt stehen.

Der Amtsvormund/ Amtspfleger (entsprechend seines Wirkungskreises) ist integraler Bestandteil der Hilfeplanung und sichert in diesem Rahmen die Rechte der Kinder gegenüber den Hilfe zur Erziehung Leistenden und der Leistungsverwaltung des Jugendamtes. Er hat gegenüber dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Familiengericht eine eigene Rechtsposition.

Er beantragt Hilfe zur Erziehung, wenn sie erforderlich ist, nimmt als gesetzlicher Vertreter am Hilfeplanverfahren teil und prüft, ob die vom Allgemeinen Sozialen Dienst vorgesehenen Hilfemaßnahmen angemessen und ausreichend sind.

Der Amtsvormund/ Amtspfleger hält kontinuierliche Kontakte mit dem Kind und sichert dessen Schutz. Der Amtsvormund erstellt Berichte an das Familiengericht zur Entwicklung des Kindes.

6.3 Pflegekinderdienst (PKD)

Dem Pflegekinderdienst obliegen die Aufgaben der Werbung und Überprüfung von Pflegeeltern, der Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegestellen sowie der Qualifizierung (vgl. Konzeption Vollzeitpflege).

In Bezug auf das Angebot der Bereitschaftspflege ist der Pflegekinderdienst insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Eignungsprüfung der Bereitschaftspflegestellen;
Dieses Überprüfungsverfahren orientiert sich am allgemeinen Bewerberverfahren von Pflegestellen (Grundqualifikation), wobei Bereitschaftspflegestellen erfahrene Pflegestellen sind und zu ihren Aufgaben und Anforderungen besonders geschult und geprüft werden. Am Ende eines Überprüfungsverfahrens wird durch den Pflegekinderdienst ein Sozialbericht zu der Bereitschaftspflegestelle erstellt.
- Abschluss eines Vertrages, Ausstellen eines Pflegeausweises, Erstellen von Bescheinigungen
- Sicherstellung der Beratung und Begleitung der Bereitschaftspflegestellen (§ 36 SGB VIII, § 37 SGB VIII) insbesondere zu ihren Rechten und Pflichten, zum Umgang mit Kindern und Eltern in der Krisensituation, zum eigenen Familiensystem
- Reflektion mit der Bereitschaftspflegestelle zu beendeten Pflegeverhältnissen
- Jährliche Auswertung mit den Bereitschaftspflegestellen zur Belegung und zu inhaltlichen Aspekten
- Jährliche statistische Erhebung zur Belegung und Bedarfsanalyse
- Koordination von bedarfsgerechten Qualifizierungen der Bereitschaftspflegestellen, so z. B. regelmäßige Arbeitstreffen vom Pflegekinderdienst und den Bereitschaftspflegestellen, Fortbildungsangebote

6.4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Jugendamtes sind im § 86 SGB VIII (Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern) geregelt.

Örtliche Zuständigkeiten für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen regelt der § 87 SGB VIII.

Die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Oder-Spree arbeiten sozialraumorientiert.

Vor dem Hintergrund der Sozialraum- und Lebensweltorientierung ist der Pflegekinderdienst auch dezentral in drei Dienststellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes tätig.

In Einzelfällen gibt es durch das zuständige Amtsgericht einen Beschluss zur Vormundschaft/ Ergänzungspflegschaft. Amtsvormünder sind in den vier Dienststellen des Jugendamtes Landkreis Oder - Spree beschäftigt.

Die Zuständigkeit für die Beratung und Begleitung der Bereitschaftspflegestellen richtet sich nach deren Wohnsitz. Der für diesen Sozialraum zuständige Mitarbeiter im Pflegekinderdienst ist in allgemeinen Angelegenheiten Ansprechpartner.

Bei einer Belegung einer Bereitschaftspflegestelle wird der Mitarbeiter im Pflegekinderdienst zuständig, aus dessen Sozialraum das Kind untergebracht wird. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass Lebenswelten und Rahmenbedingungen bekannt sind und eine interdisziplinäre schnelle Zusammenarbeit der Fachkräfte des Jugendamtes erfolgen kann.

Bei Krankheit oder Urlaub gilt folgende Vertretungsregelung im Pflegekinderdienst:

- ❖ Fürstenwalde ↔ Erkner
- ❖ Beeskow ↔ Eisenhüttenstadt.

Durch das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree wird außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit ein Bereitschaftsdienst gewährleistet. Dieser arbeitet in Kooperation mit der Polizei zusammen und nimmt den Schutzauftrag in den Bereitschaftszeiten wahr.

Erfolgt die Belegung einer Bereitschaftspflegestelle über den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes, wird der Vorgang in der regulären Dienstzeit des Jugendamtes umgehend an den zuständigen Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst übergeben.

6.5 Zusammenarbeit

Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit Fachkräften verschiedener Institutionen und Behörden. Der Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst entscheidet im Einzelfall, wer an der Hilfeplanung zu beteiligen ist, z. B. Lehrer, Erzieher, Ärzte.

Ist durch das zuständige Amtsgericht ein Ergänzungspfleger oder Amtsvormund bestellt, wird dieser am Prozess der Unterbringung in eine Bereitschaftspflegestelle beteiligt.

7. Fallverlaufsbeispiel (idealtypisch)

7.1 Aufnahmeverfahren

Jeder Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes hat einen Überblick zur Aufnahmekapazität der Bereitschaftspflegestellen. Der zuständige Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes koordiniert die Aufnahme des Kindes.

Der Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes wendet sich an den Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes, wenn ein Bedarf zur sofortigen Unterbringung eines Kindes besteht.

Der Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst teilt die vorhandenen Informationen mit, mindestens die Angaben im Formular „Angaben zum Pflegekind für die Bereitschaftspflegestelle“ (siehe Anhang).

Der Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes informiert die Bereitschaftspflegestelle zur beabsichtigten Unterbringung des Kindes und zum Hintergrund der Unterbringung. Die Bereitschaftspflegestelle trifft notwendige Vorbereitungen zur Aufnahme des Kindes.

Das Kind wird in der Regel durch die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst in die Bereitschaftspflegestelle gebracht. Im Aufnahmegespräch werden wichtige Informationen zum Kind gegeben. Der unterbringende Sozialarbeiter beauftragt die Bereitschaftspflegestelle den Gesundheitszustand des Kindes, je nach Erfordernis, durch einen Kinderarzt abklären zu lassen.

Folgende Unterlagen (siehe Anhang) sind an die Pflegestellen zu übergeben:

- Formular: Angaben zum Pflegekind für die Bereitschaftspflegestelle
- Vollmacht des gesetzlichen Vertreters des Kindes gemäß § 1688 BGB
- Formular: Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekindes
- Krankenversicherungskarte und U-Heft (wenn zum Zeitpunkt der Belegung vorhanden)

Der zuständige Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst erlässt einen Bescheid an den Personensorgeberechtigten (§ 31 ff SGB X, § 42 SGB VIII, § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII)

Der zuständige Sozialarbeiter im Pflegekinderdienst informiert zur Berechnung des Pflegegeldes das Sachgebiet Planung und Controlling über die Belegung in einer Bereitschaftspflegestelle.

7.2 Hilfeplanverfahren

Das Hilfeplanverfahren setzt umgehend nach der Unterbringung des Kindes ein. Durch den Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes wird entsprechend der Regelungen zur Hilfeplanung im LOS (vgl. dazu Gesamtkonzeption Allgemeiner Sozialer Dienst, Konzeption Vollzeitpflege, Handlungsleitfaden nach § 8a SGB VIII) verfahren. Im Rahmen der Unterbringung eines Kindes in der Bereitschaftspflegestelle sind unter Federführung des Allgemeinen Sozialen Dienst die Herkunftseltern, gegebenenfalls der Pfleger oder Vormund, das Kind, die Pflegepersonen und die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes sowie Fachkräfte sonstiger Institutionen und Dienste beteiligt. Während der Unterbringung ist zu klären, ob/ oder welche Hilfen für das Kind und dessen Eltern geeignet und notwendig sind und wo perspektivisch der Lebensort des Kindes sein wird. Die Hilfeplanung erfolgt in regelmäßigen Abständen nach Bedarf im Einzelfall.

In der Hilfeplanung sind bei der Unterbringung von Kindern in der Bereitschaftspflege insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen und festzuschreiben:

- die Aufenthaltsdauer des Kindes in der Bereitschaftspflegestelle kann maximal 8 Wochen betragen, über Ausnahmen entscheidet der zuständige Teamleiter im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Perspektivklärung
- Regelung der Umgangskontakte zur Herkunftsfamilie:
 - Wer soll in welchem zeitlichen Umfang Kontakte wahrnehmen?
 - Wo sollen die Umgangskontakte stattfinden?
 - Ist ein begleiteter Umgang erforderlich? Wenn ja, durch wen erfolgt die Begleitung?
 - In welchem Umfang sollen telefonische Kontakte erfolgen?
- Festlegungen zur Aufrechterhaltung der sozialen Bezüge des Kindes (z. B. Schulbesuch und/ oder Besuche einer Kindertageseinrichtung)
- Festlegungen zur Ausgestaltung einer Rückführung in die Herkunftsfamilie
- Festlegungen zu Anbahnungskontakten mit Nachfolgeeinrichtungen oder zukünftigen Pflegeeltern
- Festlegungen zur Dokumentation durch die Bereitschaftspflegestelle
- Festlegungen zur Kooperation zwischen den Fachkräften und der Bereitschaftspflegestelle

7.3 Beendigung

Mit der Beendigung der Bereitschaftspflege kann es zur Rückführung des Kindes zu den Herkunftseltern, zur Vermittlung in eine Anschlusspflegestelle oder zur Aufnahme in eine nachfolgende Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII kommen.

Die Beendigung des Aufenthalts eines Kindes in der Bereitschaftspflege ist über den Fall führenden Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst an die Fachkraft des Pflegekinderdienstes mitzuteilen.

Der Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes informiert die Bereitschaftspflegestelle, soweit nicht bereits klare Festlegungen im Hilfeplanverfahren getroffen wurden.

Bei der Festlegung der Entlassung ist zu berücksichtigen, dass für das Kind ausreichend Zeit bleibt, von den Pflegepersonen und deren Familienangehörigen verabschiedet zu werden und sich auf die nun folgende, neue Lebenssituation einzustellen.

Im Anschluss an eine Belegung ist es aus fachlichen Gründen geboten, dass den Bereitschaftspflegestellen eine belegungsfreie Zeit zur Verfügung steht, die mit einem Tag pro Belegungswoche anzusetzen ist. Die Bereitschaftspflegestellen erhalten dadurch die Möglichkeit zur Erholung und zur Wiederherstellung der Kräfte zwischen den Belegungen. Diese familiäre Regenerationsphase soll den Bereitschaftspflegestellen die Möglichkeit geben, sich vom Kind zu verabschieden und den Fallverlauf zu reflektieren.

Der zuständige Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst erlässt zur Beendigung der Hilfe einen Bescheid an den Personensorgeberechtigten.

Der zuständige Sozialarbeiter im Pflegekinderdienst informiert das Sachgebiet Planung und Controlling über die Entlassung aus der Bereitschaftspflegestelle.

7.4 Ablauf im Rahmen der Rufbereitschaft

Im Verlauf der Unterbringung während der Rufbereitschaft kann es aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu Abweichungen vom beschriebenen Aufnahmeverfahren kommen.

Der diensthabende Sozialarbeiter wird sich in der Regel direkt an die Bereitschaftspflegestelle wenden und die Aufnahme absprechen.

Der Pflegekinderdienst wird am nächsten Werktag über die Aufnahme informiert. Das weitere Verfahren erfolgt analog der Punkte 7.2. - 7.3.

8. Konzeptionsüberarbeitung und –fortschreibung, Ausblick

Ziel der Konzeptionsentwicklung ist die Vereinheitlichung und Festschreibung von Rahmenbedingungen, Aufgaben und Anforderungen der Bereitschaftspflege zur Qualitätssicherung bei der Unterbringung eines Kindes in Krisensituationen.

Der Pflegekinderdienst gewährleistet die Fortbildung der Bereitschaftspflegestellen, um die fachlichen Standards umzusetzen und die Qualitätsanforderungen zu sichern.

Neue Bereitschaftspflegestellen werden in das Fortbildungsprogramm aufgenommen. Mit speziellen Inhalten sollen einheitliche fachliche Standards für alle Bereitschaftspflegestellen geschaffen werden.

Nach dem Inkrafttreten der Teilkonzeption Bereitschaftspflege wird die fachliche Arbeit der Bereitschaftspflegestellen jährlich evaluiert und in einer internen Statistik ausgewertet.

Regelmäßige Treffen des Pflegekinderdienstes mit den Bereitschaftspflegestellen zu inhaltlichen Fachthemen tragen zur weiteren Qualitätssicherung bei.

Diese fließen in eine Fortschreibung der Teilkonzeption ein.

Anhang**Vertrag****über die Aufnahme von Kindern in Bereitschaftspflege**

Zwischen dem Jugendamt des Landkreises Oder-Spree, vertreten durch Herrn Isermeyer

und Frau/ Herr

.....
(Pflegeperson/en)

.....
(Anschrift)

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Rechtsgrundlage

1. Das Jugendamt überträgt gemäß § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII den o. g. Pflegepersonen die Aufgaben einer Bereitschaftspflegestelle. Weiterhin können im Rahmen des § 42 SGB VIII minderjährige Kinder in der Bereitschaftspflegestelle untergebracht werden.
2. Das Jugendamt hat die Aufgabe, Kinder aufgrund einer Gefährdungslage in Obhut zu nehmen bzw. im Rahmen eines klärenden Verfahrens bis zur Rückkehr in die eigene Familie oder bis zur Unterbringung außerhalb des Elternhauses in Pflegefamilien oder Einrichtungen vorläufig unterzubringen. Dazu bedient es sich der im Landkreis Oder-Spree vorhandenen Bereitschaftspflegestellen.
3. Ein Arbeitsverhältnis zum Landkreis Oder – Spree wird mit diesem Vertrag nicht begründet.

II. Dauer des Vertrages

1. Die Bereitschaftspflegepersonen verpflichten sich, während der Geltungsdauer des Vertrages zwei Pflegeplätze über Tag und Nacht für Kinder, welche vom Jugendamt zugewiesen werden bereitzustellen.
Im Rahmen der Bereitschaftspflegebetreuung soll jeweils nur ein Kind betreut werden, Ausnahme Geschwister.
2. Die Pflegepersonen erklären sich für den Zeitraum vom..... bereit, Kinder in Bereitschaftspflege aufzunehmen.
Die Pflegepersonen verpflichten sich, zu jeder Tageszeit für das Jugendamt erreichbar zu sein und Kinder jederzeit aufzunehmen.
In der belegungsfreien Zeit hat die Pflegestelle dafür zu sorgen, dass sie für das Jugendamt erreichbar ist (Anschrift, Telefon).
3. Die Dauer der einzelnen Unterbringungen sollte zwei Monate nicht überschreiten.

III. Urlaub und belegungsfreie Zeiten

1. Der Pflegestelle wird die Möglichkeit gegeben, einen Jahresurlaub von 6 Wochen (42 Tage) in Anspruch zu nehmen. Die Planung der Termine wird durch die Pflegepersonen bis zum 01.11. des Vorjahres im Jugendamt schriftlich eingereicht. Das Jugendamt koordiniert die Termine unter den Bereitschaftspflegestellen des Landkreises Oder-Spree. Eine Bestätigung der Termine erfolgt durch das Jugendamt bis zum 30.11. des Vorjahres.
2. Nach der Beendigung einer Belegung der Bereitschaftspflegestelle hat diese Anspruch auf einen freien Tag pro Belegungswoche.

Eine Weisungsbefugnis des Jugendamtes hinsichtlich der belegungsfreien Zeit besteht nicht.

IV. Rechte und Pflichten der Pflegepersonen

1. Die Pflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).
2. Die Pflegepersonen sind berechtigt den Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten, sofern dieser oder das Familiengericht nichts anderes erklärt haben (§ 38 SGB VIII/ § 1688 Abs. 1-4 Bürgerliches Gesetzbuch/ entsprechend der Vollmacht des Personensorgeberechtigten).

Das Jugendamt übt während einer Inobhutnahme das Recht der Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung über das Kind aus. Sofern das Jugendamt nichts anderes erklärt, üben die Bereitschaftspflegepersonen während der Inobhutnahme des Kindes diese Rechte stellvertretend für das Jugendamt aus.

3. Die Pflegepersonen verpflichten sich, im Rahmen ihres Familienalltags auf die Bedürfnisse des Kindes nach Schutz, Geborgenheit und emotionaler Zuwendung einzugehen und die körperliche, geistige und psychische Verfassung des Kindes feinfühlig zu beobachten.
4. Die Pflegepersonen sind bei der Wahrnehmung der persönlichen Sorge für das betreute Kind berechtigt und verpflichtet, das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung auszuüben.
Bei der Erziehung des Pflegekindes unterlassen sie entwürdigende Erziehungsmaßnahmen (§ 1631 Abs. 2 BGB).
Sie sind berechtigt und verpflichtet, das Kind nach Rücksprache mit dem Jugendamt zu Arzt- und Begutachtungsterminen zu begleiten. Ärztliche Empfehlungen hinsichtlich weiterer ärztlicher oder therapeutischer Behandlung sind dem Jugendamt mitzuteilen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, bei Bedarf medizinische erste Hilfe zu veranlassen.
5. Die Pflegepersonen arbeiten mit den beteiligten Fachdiensten des Jugendamtes, den Eltern und ggf. anderen für das Kind wichtigen Personen zusammen und informieren das Jugendamt über alle wichtigen das Kind betreffenden Angelegenheiten (§37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Sie sind u. a. verpflichtet, in Zusammenhang mit der Inobhutnahme z.B. in Hilfeplangesprächen ihre Beobachtungen zur persönlichen Situation des Kindes einzubringen und die im Interesse des Kindes getroffenen Vereinbarungen umzusetzen.
6. Die Pflegepersonen fördern die Beziehungen des Pflegekindes zu den Eltern und arbeiten mit den Eltern zum Wohl des Kindes zusammen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die Pflegepersonen fördern den Umgang des Kindes mit wichtigen Bezugspersonen

gemäß § 1685 BGB, sofern der gesetzliche Vertreter des Kindes oder das Familiengericht nichts anderes erklärt haben.

7. Die Pflegepersonen unterrichten das Jugendamt über Veränderungen die das Pflegeverhältnis selbst betreffen (wie z.B. Trennung der Pflegeeltern, geplanter Umzug, familiäre und berufliche Veränderungen).
8. Die Pflegepersonen unterstützen das Jugendamt und die Eltern nach Absprache bei der Vorbereitung des Kindes auf seinen zukünftigen Lebensort.
9. Fällt eine Pflegeperson kurzzeitig aus oder ist verhindert (z. B. wegen eines eigenen Arzttermins) sorgt sie für eine verantwortliche Vertretung für die Betreuung und Versorgung des Kindes und teilt dies dem Jugendamt vorab mit.
Im Fall von Krankheit der Pflegeperson/en oder anderen Notsituationen ist das Jugendamt umgehend zu informieren.
10. Die Pflegepersonen verpflichten sich, die vom Jugendamt angebotenen Fortbildungen für Bereitschaftspflegestellen wahrzunehmen.
Die Pflegepersonen verpflichten sich zusätzlich, alle zwei Jahre an einem Kurs „Medizinische Notfallversorgung am Kind“ teilzunehmen und dem Jugendamt eine Teilnahmebescheinigung einzureichen.
11. Die Pflegepersonen unterliegen gegenüber Dritten den besonderen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes. Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Pflegekindes sowie der Herkunftsfamilie sind vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ablauf des Vertrages (Anlage 1 – Datenschutzerklärung).

V. Leistungen des Jugendamtes

1. Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree gewährt Pflegegeld entsprechend der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII.
2. Beihilfen laut Richtlinie sind im Sachgebiet Planung und Controlling gesondert zu beantragen.
3. Das Jugendamt des Landkreises Oder – Spree hält für Bereitschaftspflegepersonen Fortbildungsangebote vor.

VI. Versicherungsschutz

1. Haftpflicht

Das Pflegekind ist über das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree haftpflichtversichert. Der Deckungsschutz bezieht sich auf gegenseitige Ansprüche zwischen Pflegekind und Dritten. Der Versicherungsschutz zwischen Pflegeeltern und Pflegekind ist durch einen Vertrag mit der Ostdeutschen Versicherung AG (OKV) abgesichert, welcher 100 € Selbstbeteiligung durch die Pflegeperson/en vorsieht.

2. Krankenversicherung

Das Jugendamt übernimmt nur Krankenversicherungsleistungen, wenn das Pflegekind nicht bei den Eltern mitversichert ist oder werden kann, soweit diese angemessen sind (§ 40 SGB VIII).

VII. Beendigung des Vertrages

1. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Vereinbart wird für beide Vertragsparteien eine Kündigungsfrist von 6 Wochen.
2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände, des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

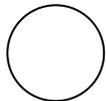
VIII. Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabredungen getroffen.

Beeskow,

.....
Jugendamtsleiter

.....
Pflegeperson/en



Siegel

Datenschutzerklärung

Merkblatt und Niederschrift über Datenschutz

Grundsätzliches zum Datenschutz für Pflegefamilien

Grundsätzlich sind weder die Träger freier Jugendhilfe noch die Pflegefamilien oder Fachpflegefamilien die Normadressaten der Sozialgesetzbücher, die ihrerseits für den gesamten Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die entsprechenden datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen beinhalten. Die Rechtsgrundlagen für den Schutz von Sozialdaten befinden sich im SGB I (§ 35 SGB I Sozialgeheimnis), SGB X (§§ 76 – 78 SGB X) und §§ 61 – 65 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Übermittelt das Jugendamt während und nach der Vermittlung eines Pflegekindes Informationen im Sinne von Sozialdaten an die (Fach-) Pflegeeltern, so unterliegen diese Sozialdaten dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I. In jedem Falle hat das Jugendamt die Pflegeeltern auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses im Allgemeinen und die Wahrung des Sozialdatenschutzes im Besonderen hinzuweisen.

Eine Verpflichtung der Pflegeeltern auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses geschieht im Rahmen der Hilfeplanung, kann jedoch im Einzelfall durch besondere Erklärungen, die von den Pflegeeltern unterschrieben werden müssen, vollzogen werden.

Mitteilungen, die für die Pflegeeltern von erheblicher Bedeutung sind, um alle pädagogischen Handlungen auf diese Besonderheiten einzustellen, sind in der Regel Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Sie dürfen an die Pflegeeltern nur zur Erledigung der Aufgabe übermittelt werden, die sie im Rahmen des § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII erfüllen. Die Pflegeeltern qualifizieren sich durch diese Tätigkeit zum „Leistungserbringer“ des Jugendamtes und sie sind den gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet.

Die Daten der Pflegekinder und ihrer Herkunftsfamilien dürfen nicht unbefugt an andere Stellen weitergegeben werden. Die entsprechenden Befugnistatbestände ergeben sich aus den oben aufgeführten gesetzlichen Grundlagen. Hieraus ergibt sich auch der Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen; neben dem Pflegekind sind seine Herkunftsfamilie als die Betroffenen zu betrachten. Nur dann, wenn eine Erhebung bei ihnen nicht möglich ist oder wenn durch diese Erhebung die Leistung (das Pflegeverhältnis und als Folge das Kindeswohl) gefährdet würde, können die Pflegeeltern im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse nach § 1688 BGB **erforderliche Sozialdaten an Kindergarten, Schule, Arzt oder Therapeuten** weiter geben. „Erforderlich“ in diesem Sinne sind die Sozialdaten, die von den genannten Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Eine Übermittlung der Sozialdaten über die genannten Stellen hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis endet weder mit dem Auszug des Pflegekindes aus der Pflegefamilie noch mit der Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I i. V. m. § 78 SGB X und §§ 61-68 SGB VIII)
Die Pflegemutter/ der Pflegevater
Name/Namen und Vorname/Vornamen
Anschrift
<p>wurde(n) heute auf die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gemäß § 78 Sozialgesetzbuch X hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis erfolgte durch Aushändigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>1. Es ist untersagt, alle Informationen, die sich auf die Person des Pflegekindes, seiner Herkunftsfamilie und seine Eltern beziehen, unbefugt</p> <ul style="list-style-type: none">- zu speichern,- zu verändern,- zu übermitteln. <p>Diese Pflichten bestehen ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt/Pflegekinderdienst und auch nach Beendigung der Tätigkeit als Pflegemutter/Pflegevater fort.</p> <p>Verstöße gegen das Sozialgeheimnis können gemäß § 85 Sozialgesetzbuch X sowie gemäß § 203 Strafgesetzbuch, mit einem Bußgeld bzw. mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können zu einer außerordentlichen Kündigung des Pflegeverhältnisses führen.</p> <p>Eine Ausfertigung dieser Niederschrift und eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wurden ausgehändigt.</p> <p>Datum/Unterschrift:</p>

Vollmacht

1. Sofern für mein Kind _____ geboren am _____ Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gewährt wird oder durch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Hilfe gewährt wird, gebe ich zu folgendem meine Vollmacht:

Die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortliche Person ist berechtigt, mich in der Ausübung der Personensorge zu vertreten und insbesondere

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens¹ für mein Kind abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen
- den Arbeitsverdienst zu verwalten
- Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für mein Kind geltend zu machen und zu verwalten, ich werde davon regelmäßig unterrichtet
- Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule, eines Grundausbildungslehrganges oder mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder eines Arbeitsverhältnisses vorzunehmen
- bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl meines Kindes notwendig sind, ich bin davon unverzüglich zu unterrichten. Zur ärztlichen Notversorgung, ebenso zu notwendigen Untersuchungen, Impfungen usw. gebe ich meine Zustimmung (§ 62 SGB I)

2. Gemäß § 39 SGB VIII wird der Lebensunterhalt Ihres Kindes während des Hilfezeitraumes vom Jugendamt sichergestellt. Die Leistung ergeht an den Leistungserbringer. Ich erteile dazu meine Zustimmung.

3. Ich werde dem Jugendamt jeden Wohnungswechsel mitteilen.

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten

.....
Datum

¹ Alltägliche Angelegenheiten« sind nach Rechtsprechung und Literatur vor allem:

- Entscheidungen über Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege, Kontakte zu Dritten, Fernsehkonsum und Schlafenszeiten;
- Erlaubnis zum Kinobesuch;
- kurzzeitige Übernachtung außer Haus (bei Freund/Freundin etc.);
- den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten;
- alltägliche Kaufverträge;
- Teilnahme am Schulausflug oder Ferienlager;
- Mitwirkung am Elternabend
- Mitgliedschaften in örtlichen Vereinen begründen;
- Wochenend- und Ferienreisen im Inland;
- Besuch beim Arzt oder bei der Ärztin;
- Beantragung von Sozialleistungen (soweit sie dem Kind oder Jugendlichen als Anspruchsinhaber zustehen)

**Landkreis Oder-Spree
Jugendamt**

Angaben zum Pflegekind für die Bereitschaftspflegestelle

Kind:

Name, Vorname:

Geburtsdatum/ -ort:

Anschrift:

Kita/ Schule:

Konfession:

Krankenkasse:

Staatsangehörigkeit:

Gesetzlicher Vertreter:

erreichbar unter:

Mutter:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Tel.-Nr.

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Vater:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Einschätzung zum Gesundheitszustand des Kindes:

-
-

Behandelnder Kinderarzt:

Aktuelle Erkrankungen:

Medikamentengabe:

Festlegung zur Vorstellung des Kindes beim Kinderarzt:

zuständige Sozialarbeiter/in:

Allgemeiner Sozialdienst:
Tel.-Nr.:

Pflegekinderdienst:
Tel.-Nr.:

Datum/ Unterschrift Sozialarbeiter:

Landkreis Oder-Spree Der Landrat



Dezernat: IV-Bildung, Gesundheit und
Soziales
Amt: Jugendamt
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus, Zimmer
Ansprechpartnerin:
Telefon: 03366 35-
Telefax: 03366 35-

Sozialarbeiter@l-os.de

Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekindes Behörden

Hiermit wird bescheinigt, dass sich das Kind

Name:

Vorname:

Geb. am:

Ab im Haushalt der folgenden Pflegepersonen befindet:

Name:

Vornamen:

Anschrift:

Andere Behörden und Institutionen(z. B. Krankenkassen, Arbeitsämter, Finanzämter, Kindergeldstellen, Versicherungen usw.) werden gebeten, der Pflegefamilie behilflich zu sein.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Dokumentation der Bereitschaftspflegestelle zum 1. Hilfeplantermin über

das Kind **geb. am**

Aufnahme am:

Beobachtungen zum Kind in den ersten Tagen der Aufnahme

Körperliche Erscheinung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

SONSTIGES:

.....
.....

Psychische Erscheinung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

SONSTIGES:

.....
.....
.....

Kognitive Erscheinung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

SONSTIGES:

.....

.....

.....

Sozialverhalten:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

SONSTIGES:

.....

.....

.....

.....

Umgangskontakte zu den Eltern:

- Siehe Anlage

Ressourcen/Stärken des Kindes:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

SONSTIGES:

.....

.....

Der Bericht wurde erstellt von:
Datum / Unterschrift